

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 15000  
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@  
smj.justiz.sachsen.de\*

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/176/2-LR

Dresden,  
1. Februar 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/11869**  
**Thema: Strafrechtliche Deals mit Dieben des gestohlenen Schatzes  
aus dem Grünen Gewölbe**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„In der Presse wurde umfänglich über die teilweise Rückgabe des gestohlenen Schatzes aus dem Grünen Gewölbe in Dresden berichtet. Dabei war wiederholt von einem Deal zwischen den Behörden und den Angeklagten die Rede.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Behörde hat mit welchem Angeklagten bzw. weiteren Tatbeteiligten Vereinbarungen mit welchem Inhalt geschlossen und was davon wurde umgesetzt?**

**Frage 2:**

**Was ist die rechtliche Grundlage für den Abschluss einer solchen Vereinbarung?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung unter  
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

**Frage 3:**

**Durch wen konkret erfolgte die Herausgabe der Diebesbeute und an wen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Es wurde eine Verfahrensverständigung gemäß § 257c Strafprozessordnung (StPO) zwischen dem Landgericht Dresden, der Staatsanwaltschaft Dresden und vier Angeklagten geschlossen.

Durch die Staatsanwaltschaft Dresden wurden mit den Verteidigern zweier Angeklagter Gespräche zur Sondierung einer möglichen Verständigung nach § 257c StPO geführt, in die auch das Landgericht Dresden einbezogen wurde. Für den Eintritt in formelle Verständigungsgespräche wurde seitens der Staatsanwaltschaft Dresden und des Landgerichts Dresden die Rückführung noch vorhandener Beutestücke zur Voraussetzung gemacht. Die Sondierungsgespräche bezogen sich auch auf mögliche Strafrahmen für den Fall prüfbarer, geständiger Einlassungen und prozessuale Folgeentscheidungen.

Am 16. Dezember 2022 wurden Teile des Diebesgutes durch Verteidiger zweier Angeklagter in den Räumlichkeiten einer Rechtsanwaltskanzlei in Berlin an zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft Dresden sowie zwei Vertreter der SOKO Epaulette der Polizeidirektion Dresden übergeben. Die Maßnahme wurde durch Spezialkräfte der Polizeidirektion Dresden und des Landeskriminalamtes Sachsen abgesichert.

Im Hauptverhandlungstermin vom 10. Januar 2023 hat das Landgericht Dresden fünf Angeklagten einen Verständigungsvorschlag unterbreitet, wobei es für den Fall glaubhafter Geständnisse Strafrahmen zwischen fünf Jahren und neun Monaten und sechs Jahren und neun Monaten (Gesamt-)Freiheitsstrafe beziehungsweise – hinsichtlich der zum Tatzeitpunkt Heranwachsenden für den Fall der Anwendung von Jugendstrafrecht – eine Jugendstrafe zwischen vier Jahren und vier Jahren und neun Monaten sowie eine Einheitsjugendstrafe zwischen vier Jahren und drei Monaten und fünf Jahren vorgeschlagen hat.

Auf dieser Basis wurde in der Folge eine Verständigung mit vier Angeklagten getroffen. Ein Angeklagter hatte dem Vorschlag nicht zugestimmt.

**Frage 4:**

**Welche Erkenntnisse gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den Verbleib der bislang nicht aufgefundenen/zurückgegebenen Diebesbeute und mit welchem Geldwert wird diese beziffert und mit welchem der Wert des zurückgegebenen Anteils der Beute?**

Durch die unmittelbar an den Sondierungsgesprächen beteiligten Verteidiger wurde mitgeteilt, dass eine Rückführung weiterer (Teil-)Stücke aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sei.

Am 16. Dezember 2022 wurde im Zusammenhang mit der Rückführung durch die Verteidiger erklärt, dass der Ablageort der Degenklinge noch ergänzend mitgeteilt werde. Am 23. Dezember 2022 wurde auf wiederholtes Drängen seitens der Staatsanwaltschaft Dresden durch einen Verteidiger eines Angeklagten fernmündlich mitgeteilt, dass es sich bei dem Ablageort um einen Kanal nahe des Estrel-Hotels in Berlin-Neukölln handele. Konkretisierende Angaben zu der Stelle wurden durch den Verteidiger im Nachgang per E-Mail übermittelt. Der sich hieran anschließende Sucheinsatz blieb erfolglos. Konkrete Anhaltspunkte zum Verbleib des übrigen Diebesgutes liegen derzeit nicht vor.

Der Gesamtmindestversicherungswert der zurückgeführten Stücke beläuft sich auf 53.475.000,00 EUR, der Gesamtmaximalversicherungswert liegt bei 59.750.000,00 EUR. Der Gesamtmindestversicherungswert der fehlenden Stücke beläuft sich auf 63.325.000,00 EUR, der Gesamtmaximalversicherungswert auf 63.350.000,00 EUR. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Versicherungswerte. Die Bestimmung des tatsächlichen Wertes der Stücke, etwa durch eine Marktanalyse oder durch Kalkulation, war – auch unter Einbeziehung eines Sachverständigen – nicht möglich. Die angegebenen Versicherungswerte wurden durch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden im Zusammenhang mit Verleihvorgängen festgesetzt. Die einzelnen Versicherungswerte ergaben sich aus Unterlagen zu solchen Verleihvorgängen. Soweit hieraus verschiedene Versicherungswerte für ein und dasselbe Schmuckstück hervorgingen,



wurde der Mindest- und der Maximalversicherungswert angegeben. Für zwei der zurückgeführten Schmuckstücke liegen keine Werte vor, so dass entsprechende Werte in die oben genannten Summen der zurückgeführten Stücke nicht mit einfließen konnte.

**Frage 5:**

**Welche Auflagen werden gegen die Angeklagten bzw. das weitere Täterumfeld verhängt (aufenthaltsrechtliche Auflagen, Einziehung von Vermögen etc.)?**

Aufenthaltsrechtliche Auflagen sind hier nicht bekannt. Die Angeklagten sind deutsche Staatsangehörige.

Das Amtsgericht Dresden hatte im Ermittlungsverfahren gegen alle Angeklagten Arrestbeschlüsse erlassen. Die Anordnung wurde in Bezug auf einen Angeklagten durch das Landgericht Dresden im laufenden Hauptverfahren aufgehoben.

Eine Entscheidung über die Einziehung kann erst im Urteil ergehen. Die Hauptverhandlung dauert an.

Im Übrigen bestehen für fünf Angeklagte verschiedene haftgrundbezogene Beschränkungen gemäß § 119 StPO.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier